SATZUNG

des

Freundeskreis – Korber Ringer

A. ALLGEMEINES

§ 1 – Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis- Korber Ringer", nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.". Er hat seinen Sitz in Korb.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Ringerabteilung des SC Korb. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal für Büro bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 - Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
   a) ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
   b) Ehrenmitgliedern.

2. Außerordentliche Mitglieder sind:
   a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder,
   b) Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

   Alle Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Vereinigung werden.

2. Der Antrag zur Annahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung Aller gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 - Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung, diese wird auf Verlangen ausgehändigt.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentliche Mitglieder über 18 Jahre genießen sämtliche Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht

2. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen .

2. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsleistung verpflichtet (§10).

3. Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ergibt sich aus §10.

§ 10 - Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben ab ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu leisten, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Die Folgebeiträge werden im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §12 ausgeschlossen werden.

4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrags stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

§ 11 - Austritt

1. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden und muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 - Ausschluss

1. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3tel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

   Ausschließungsgründe sind insbesondere:

   a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
   b) schwere Schädigung des Ansehen des Vereins,
   c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
   d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).

2. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 13 - Ehrungen

Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch den Vorschlag des Vorstands und durch einstimmige Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand.

C. *ORGANE DES VEREINS*

§ 14 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) der erweiterte Vorstand
c) die Mitgliederversammlung.

§ 15 - Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Der 1. Vorsitzende wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart auf die Dauer von 2 Jahren.

4. Entgegen § 27 Abs. 1 BGB kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der erweitere Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

5. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als Euro 1000.- verpflichten, bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstands.

6. Sämtliche Entscheidungen des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands sind schriftlich abzufassen.

7. Dem erweiterten Vorstands steht auf Verlangen das Recht zur Einsicht in alle protokollierten Vorstandsbeschlüsse zu.

§ 16 - Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorstand (§15),
   c) den zwei Beisitzern,
   d) dem Schriftführer (nicht stimmberechtigt).

2. Die zwei Beisitzer und der Schriftführer werden ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 17 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss eine Tagesordnung enthalten.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18 - Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:

   a) Wahl des Versammlungsleiters,

b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr,

c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,

d) Neuwahlen,

e) Anträge und Anfragen,

f) Verschiedenes.

2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 19 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandsmitgliedern aus dem erweiterten Vorstand wenigstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

§ 20 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 - Vorstandssitzung (erweiterter Vorstand)

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22 - Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer (§25) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 23 - Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 24 - Beisitzer

Zwei Beisitzer wirken im Vorstand mit (§ 16 Abs. 1, Buchst. b).

§ 25 - Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Er wird auf 2 Jahre gewählt.

§ 26 - Einsetzen von Ausschlüssen

Ausschüssen können durch den erweiterten Vorstand nach Bedarf gebildet werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstigen Beschlüsse nicht fasst.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sowie für den Fall des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen an den SC Korb e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Abteilung Ringen zu verwenden hat.
   Besteht die Ringerabteilung des SC Korb e. V. nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Sports überweisen.

4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins, beim Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen, anzumelden.

§ 28 – Inkrafttretung der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. November 2000 beschlossen.
Grund der Änderung ist die Eintragung des Freundeskreis Korber Ringer in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen.

Korb, 10.12.2010

1. Vorsitzender	:	Siegfried Wagner
2. Vorsitzender	:	Michael Zentgraf
1. Beisitzer	:	Roland Zerrer
2. Beisitzer	:	Monika Müller
3. Beisitzer	:	Karl Krohlas
4. Beisitzer	.	Markus Reyser
Kassenwart	:	Siegfried Wagner
Kassenprüfer	:	Susanne Reyser
	:	Elvira Queck